

ABFALLORDNUNG

der Gemeinde Karrösten

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat mit Beschluss vom 14.12.2005, Punkt 3, gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50 / 1990 idgF., folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Karrösten anfallende Haushaltsmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Karrösten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Haushaltsmüll sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, einschließlich der Gartenabfälle, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art.
3. Sperrmüll ist jener Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. Restmüll ist der Haushaltsmüll, der nach Abzug der getrennt zu sammelnden Abfälle verbleibt.
5. Kompostierfähige Abfälle sind alle in § 7 aufgelisteten Stoffgruppen, sofern sie zur Kompostierung zugelassen sind. Zu den kompostierfähigen Abfällen zählen insbesondere Strauch- und Baumschnitt, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Grasschnitt u. dgl.
6. Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen insbesondere betriebliche Abfälle und gefährliche Abfälle.

§ 2

ABFUHRBEREICH UND ENTSORGUNG AUSSERHALB DES ABFUHRBEREICHES

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbauten Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Grundstücke (bei diesen wäre auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich).
2. Von der Abholpflicht sind folgende Grundstücke ausgenommen:
 - Karröster Alm: Grundeigentümer Agrargemeinschaft Karrösten, Gpz. 1029
 - Jagdhütte: Grundeigentümer Agrargemeinschaft Karrösten, Gpz. 1029
 - Schihütte: Grundeigentümer Agrargemeinschaft Karrösten, Gpz. 1028/1

- Bergwachthütte: Grundeigentümer Agrargemeinschaft Karrösten, Gpz. 1031
Sammelstelle: Agrargarage, Gpz. 1028/1
3. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke haben den auf ihren Grundstücken anfallenden Restmüll in Säcken mit dem Aufdruck „**Müllabfuhr der Gemeinde Karrösten**“ an den im § 4 festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7.00 Uhr zur Sammelstelle Agrargarage Karrösten, Gpz. 1028/1 zu bringen.
Kompostierfähige Abfälle laut § 7 Abs. 3 können, sofern sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, beim Recyclinghof zu den festgesetzten Zeiten angeliefert werden.
 4. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten von Straßen- und Wegparzellen, Festplätzen, Spielplätzen, Rastplätzen und dergleichen, auf welchen sich Behälter für das Sammeln von Abfällen befinden, haben diese Behälter rechtzeitig vor einer Überfüllung zu entleeren und die getrennten Abfälle zu den festgesetzten Öffnungszeiten zum Recyclinghof, Gpz. 910/1 der Gemeinde Karrösten zu verbringen.
In den in diesem Absatz angeführten Fällen dürfen auch eigene, den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechenden Müllbehälter verwendet werden.
 5. Der bei Vereinsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen anfallende Restmüll ist in 120 Liter Säcken oder Säcken mit der Aufschrift „Gemeinde Karrösten“ an einem vorher festgelegten Standort bereit zu stellen, kompostierfähige Abfälle laut § 7 Punkt 3 sind in den Recyclinghof Karrösten zu verbringen, Abfälle laut § 7, Abs. 1 a sind wie der Restmüll zu entsorgen.

§ 3

ART UND GRÖSSE DER MÜLLBEHÄLTNISSE

Die Sammlung des Haushaltsmülls darf nur in den von der Gemeinde Karrösten ausgegebenen Behältnissen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

1. Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:

a) Mülltonnen	120 Liter Volumen
b) Mülltonnen	240 Liter Volumen
c) Großraummüllbehälter	770 und 800 Liter Volumen
d) Großraummüllbehälter	1.100 Liter Volumen
e) Müllsäcke	60 Liter Volumen und 120 Liter Volumen für Vereine
2. Die Größe der zu verwendenden Behälter / Säcke ist wie folgt zu berechnen:
Restmüll – 1 Mülltonne pro Haushalt, Mindestgröße: 120 Liter.
Bei Bedarf kann jedoch auch eine zweite Mülltonne verwendet werden.
3. Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Haushaltsmülls sind Behälter mit einem Volumen von 120 Liter zu verwenden. Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen.
Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein, so ist Abs. 7 anzuwenden.
Kleine Betriebe mit sehr geringem Müllaufkommen können auf Ansuchen vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid von der Verpflichtung der Verwendung eines eigenen Müllbehälters für den im Betrieb anfallenden Haushaltsmüll befreit werden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Müll gewährleistet ist.
4. Die Müllbehälter für Restmüll sind vom Grundstückseigentümer bzw. Mieter bei der Gemeinde zu erwerben.
Es dürfen nur von der Gemeinde Karrösten ausgegebene Mülltonnen, Großraummüllbehälter und Säcke verwendet werden.
5. Reichen die Behälter zur Sammlung des Restmülls gelegentlich nicht aus, so hat die Sammlung des das Volumen der Behälter übersteigenden Teiles dieser Abfälle in vom Gemeindeamt zu beziehenden Säcken zu erfolgen.

6. Ergibt sich, dass die bezogenen Müllbehälter laufend zur Aufnahme des anfallenden Restmülls nicht ausreichen, so kann die Verwendung eines größeren Behälters vorgeschrieben werden.
7. Der Restmüll ist in Tonnen oder in Großraummüllbehältern zu sammeln.
Ist wegen beengter Raumverhältnisse oder aus in der Person des Verpflichteten gelegenen Umständen eine Sammlung in Tonnen oder Großraummüllbehältern nicht zumutbar, so kann der Bürgermeister auf Antrag mit schriftlichem Bescheid eine Ausnahmegewilligung für die Sammlung in Säcken erteilen.
8. Vereine dürfen für die Bereitstellung des bei Veranstaltungen anfallenden Restmülls auch 120 Liter Müllsäcke verwenden.

§ 4

ENTLEERUNG BZW. ABHOLUNG DER MÜLLBEHÄLTNISSE

1. Die Müllbehältnisse für den Restmüll werden laut Abfuhrkalender von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt.
Für Restmüll aus Betrieben kann auf Verlangen der betroffenen Grundstückseigentümer vom Bürgermeister eine wöchentliche Entleerung bzw. Abholung festgesetzt werden, wenn der Müllanfall oder die Art des Mülls (z. B. geruchsintensiver Müll) einen wöchentlichen Abholintervall erfordern.
2. Für kompostierfähige Abfälle aus Betrieben kann auf Verlangen der betroffenen Grundstückseigentümer vom Bürgermeister eine wöchentliche Entleerung bzw. Abholung festgesetzt werden, wenn der Müllanfall oder die Art des Mülls (z. B. geruchsintensiver Müll) einen wöchentlichen Abholintervall erfordern. Kompostierfähige Abfälle können auch auf einem Grundstück des Inhabers kompostiert werden.
3. Der Bürgermeister hat jährlich einen Abfuhrplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Der Abfuhrplan ist ganzjährig in der Gemeinde und beim Recyclinghof zur Einsichtnahme aufzulegen.
4. Die Behältnisse sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten an den Abfuhrtagen ab 07:00 Uhr an der öffentlichen Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstückseinfahrt an einer geeigneten Stelle zur Entleerung bzw. Abholung aufzustellen.
Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellungsort festlegen.
Der Bürgermeister kann mit den Grundstückseigentümern einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellungsort für die Entleerung bzw. Abholung der Müllbehältnisse vereinbaren.

§ 5

SAMMLUNG VON SPERRMÜLL

1. Sperrmüll kann zu den von der Gemeinde fest gesetzten Zeiten beim Recyclinghof angeliefert werden.
5 m³ überschreitende Mengen müssen direkt nach Roppen transportiert werden.
2. Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll oder kompostierfähigen Abfällen vermengt werden.

§ 6

GETRENNTSAMMLUNG

1. **Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Metallverpackungen, Verpackungskunststoffe und Problemstoffe** dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind wie folgt zu sammeln:
 - a) **Altglas** ist in die am Recyclinghof aufgestellten Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, weites Glas, das befüllt oder mit gefährlichen Abfällen (Lösungsmitteln etc.) stark verunreinigt ist.
 - b) **Altpapier und Kartonagen** sind, soweit es sich nicht um betriebliche Abfälle handelt, in die am Recyclinghof aufgestellten Container, getrennt nach Papier und Kartonagen (zerlegt), einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Cellophan, Milch- und Getränkeverpackungen, verunreinigtes Papier.
 - c) **Altmetalle (Haushaltsschrott)** sind, soweit es sich nicht um betriebliche Abfälle handelt, in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzubringen.
Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil wie Waschmaschinen udgl.
Nicht zu den Altmetallen gehören:
Verpackungsmetalle wie Getränkedosen, Konservendosen, Metallbänder von Verpackungen etc., Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen udgl.
 - d) **Metallverpackungen** sind in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzubringen.
Zu Metallverpackungen gehören insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Tierfutterdosen, Metallbänder von Verpackungen, Drehverschlüsse von Flaschen etc. Metalle, welche keine Verpackung sind, fallen allenfalls unter Altmetalle nach lit. (c).
 - e) **Verpackungskunststoffe** sind in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzubringen. Zu Verpackungen aus Kunst- u. Verbundstoffen gehören insbesondere Plastikflaschen, Joghurtbecher, Plastiksäcke, Styropor, Milch- und Getränkeverpackungen etc.
Nicht zu den Verpackungskunststoffen gehören:
Sämtliche Kunststoffe, die nicht unter den Begriff Verpackung fallen, wie z.B. Windeln, Spielzeug, Kleiderbügel etc.
 - f) **Hinweis für Alttextilien:**
Alttextilien können am Recyclinghof in die dafür aufgestellten Kleiderboxen eingebracht werden.
 - g) **Hinweis für Problemstoffe:**
Problemstoffe wie Altöle, Lösungsmittelgemische, Säuren, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Werkstättenabfälle, Farb- und Lackabfälle, Spraydosen, Medikamente u. Körperpflegemittel, Altspisefette und Speiseöle, Autobatterien, Konsumbatterien, Leuchtstoffröhren, Quecksilberthermometer udgl. können am Recyclinghof an den festgesetzten Öffnungszeiten abgeliefert werden.
2. Die Einrichtungen für die Getrenntsammlung dürfen nur von Karröster Gemeindebewohnern und nur für Abfälle, die auf im Gemeindegebiet von Karrösten gelegenen Grundstücken angefallen sind, verwendet werden. Dabei darf es sich keinesfalls um betriebliche Abfälle handeln.
3. Die für die Getrenntsammlung vorgesehenen Stoffe sind zur möglichststen Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt und Erschwernissen bei der Wiederverwertung gereinigt in die Sammelbehälter einzubringen.

§ 7

KOMPOSTIERFÄHIGE ABFÄLLE

1. **Kompostierfähige Abfälle sind**

organische Abfälle aus dem Gartenbau, aus Grünanlagen, aus Haushalten und aus Gastronomiebetrieben wie:

- a) Speisereste (Fleisch, Fisch, Wurst, Knochen u. dergleichen).
- b) Baumschnitt, Laub, Blumen, Obst- u. Gemüseabfälle und dergleichen, Abfälle aus Milchprodukten, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Mist und Streu von Kleintieren udgl., pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Wisch- und Rotationspapier (Küchenrollen).

Diese Abfälle dürfen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

2. **Nicht kompostierfähige Abfälle sind**

Tierkadaver, Schlachtabfälle, Kohlenasche, nichtorganische Katzenstreu, Staubsaugerbeutelinhalt, Straßenkehricht, Bauschutt, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel wie Damenbinden, Wattestäbchen etc., Verbundmaterialien (z. B. Getränkeverpackungen), Problemstoffe wie Speiseöle, Fette, Pflanzenschutzmittel, Altöle usw.

Nur die unter Punkt 1 angeführten kompostierfähigen Abfälle dürfen von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

3. Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet von Karrösten gelegenen bebauten Grundstückes ist berechtigt, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Balkonblumen und Ziergehölze sowie Sägemehl und Holzrinde beim Recyclinghof abzugeben. Dabei darf es sich keinesfalls um betriebliche Abfälle handeln.

§ 8

VERWENDUNG DER MÜLLBEHÄLTNISSE

1. Die Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen und Großraummüllbehälter laufend gereinigt und in betriebssicherem Zustand gehalten werden.
2. Die Müllbehältnisse dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Die Lagerungen von Abfällen neben den Behältnissen ist verboten.
3. Flüssige Abfälle, Autoreifen, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Problemstoffe jeglicher Art und heiße Asche dürfen keinesfalls in die Müllbehältnisse eingebracht werden.

§ 9

NACHSCHAU- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten der Grundstücke durch die Bediensteten der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehältnisse zu dulden.

Weiters sind sie verpflichtet, den Organen der Gemeinde Karrösten, die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

§ 10

STRAFBESTIMMUNGEN

Wer den Vorschriften der Müllabfuhrordnung über die Verwendung und die Reinigung der Müllbehälter zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs.1 lit. b des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,-- zu bestrafen.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Müllabfuhrordnung tritt, laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2005, Punkt 3 mit _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Krabacher Oswald

Angeschlagen, am 21.12.2005

Abgenommen, am 09.01.2006